

# PERSÖNLICHKEITS- UND MEDIENRECHT

geleitet von Thomas Höhne

## Online-Fahndungsfoto

1. Es besteht kein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an einem Fahndungssuchen, in dem die Polizei eine die Unschuldsvermutung nicht wahrende Formulierung verwendet, ebenso nicht an präjudizierenden Stellungnahmen von Polizisten, amtlichen Presseaussendungen der Strafverfolgungsbehörden, etc.
2. Angesichts des hohen Ranges des Rechtes auf Unschuldsvermutung überwiegt selbst bei amtlichen Quellen nicht schon per se das Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnisnahme der Äußerung.
3. Bei der Frage, ob der Entschädigungstatbestand nach § 6 Abs 1 MedienG vorliegt und ob Ausschlussgründe gegeben sind, ist auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung und nicht auf einen allenfalls späteren abzustellen.
4. Die Benachrichtigung durch die Polizei, dass beim Fahndungsfoto eine Verwechslung geschehen sei, löst keine Pflicht zur Löschung der seinerzeitigen Veröffentlichung aus; die Löschung kann nur gemäß § 33 MedienG erfolgen.

Leitsätze von Thomas Höhne

OLG Wien 18.2.2014, 17 Bs 47/14g

Deskriptoren: Amtliches Veröffentlichungssuchen, Fahndungsfoto online, Entschädigung, Unschuldsvermutung, Löschung einer online-Mitteilung.

Normen: §§ 6, 7, 7b Abs 2 Z5, 8a Abs 5 MedienG.

### I. Sachverhalt

Das Online-Medium „www.h....at“ veröffentlichte ein Lichtbild des Antragstellers, wie er eine Rolltreppe benutzt, offensichtlich von einer Überwachungskamera gefilmt, unter der Überschrift „Mit Messer bewaffnet. Hier flüchtet ein Täter nach Tankstellenüberfall“. Weiter ging es mit den Worten „Mit einem Messer bewaffnet überfiel dieser etwa 25jährige Mann am 03. November um 20:20 Uhr eine Tankstelle in Wien-Donaustadt. Mit der Beute in einem Plastiksackerl flüchtete der Täter, wurde dabei jedoch von einer Kamera gefilmt“. Das Foto war den Medien von der Polizei als Fahndungsfoto zur Verfügung gestellt worden. Allerdings: Die Polizei hatte sich geirrt. Der Antragsteller war ein harmloser Passant, der nur zur falschen Zeit am falschen Ort war.

Das Erstgericht trug der Antragsgegnerin die Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 8a Abs. 5 MedienG auf, die zweite Instanz bestätigte diese Entscheidung.

### Aus den Entscheidungsgründen

Der Antragsgegnerin ist zwar darin beizupflichten, dass in der Entscheidung über den Auftrag zur Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 8a Abs 5 MedienG Ausschlussgründe dann zu berücksichtigen sind, wenn sie offenkundig vorliegen (OGH 14 Os 118/97), was gegenständlich insofern gegeben ist, als der Antragsteller in seinen Entschädigungsantrag die Presseaussendung der Polizei Wien in Faksimile aufgenommen hat. Daraus ergibt sich, dass im Veröffentlichungszeitpunkt der Entschädigungsausschlussgrund des § 6 Abs 2 Z 2 lit b MedienG (Einhaltung der journalistischen Sorgfalt) vorgelegen ist. Denn im Veröffentlichungszeitpunkt lag das Ersuchen der Polizei um Veröffentlichung des Lichtbildes mit der Information, dass darauf der gesuchte Tankstellenräuber zu sehen sei, vor. Aufgrund dieses Ersuchens liegt ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung vor, da die Medieninhaberin eben davon ausgehen durfte, dass nur so ein schwerwiegendes Verbrechen möglicherweise geklärt werden kann, sonst dürfte (autorisiert durch die Staatsanwaltschaft – § 169 StPO) ein derartiges Veröffentlichungssuchen nicht an die Medien gestellt werden. Die Medieninhaberin hat ersichtlich auch die journalistische Sorgfalt eingehalten, durfte sie doch auf die amtliche Veröffentlichung vertrauen, und es ist auch kein weite-

rer Rechenschritt denkbar, den sie von sich aus hätte unternehmen können. Dass sie die abgelichtete Person dabei als Täter bezeichnet und nicht als tatverdächtig, hat auf die Verwirklichung des Entschädigungstatbestandes nach § 6 Abs 1 MedienG keinen Einfluss (beides erfüllt den genannten Entschädigungstatbestand).

Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers ist bei der Beurteilung, ob der Entschädigungstatbestand vorliegt und ob Ausschlussgründe gegeben sind, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung und nicht auf einen allenfalls späteren abzustellen. Denn selbst wenn – wie unbestritten vom Antragsteller vorgebracht – die Polizei einige Tage später das Fahndungersuchen als Irrtum widerrufen hat, hat dies auf das Vorliegen von Ausschlussgründen bzw. die Erfüllung des Entschädigungstatbestandes keinen Einfluss mehr. Der Gesetzgeber unterscheidet diesbezüglich nicht zwischen Print- und Online-Medien, mit einer Veröffentlichung in einem Online-Medium wird auch höchstens ein einziges Mal ein Entschädigungstatbestand verwirklicht, nämlich im Veröffentlichungszeitpunkt.

Vollzieht man die Argumentation des Antragstellers nach, dass das Online-Medium im Zeitpunkt der Benachrichtigung durch die Polizei, dass beim Fahndungsfoto eine Verwechslung geschehen sei, verpflichtet gewesen wäre, die Veröffentlichung vom Netz zu nehmen, andernfalls es zu diesem Zeitpunkt den Entschädigungstatbestand (ohne Ausschlussgrund) erfüllt, so bestünde eine derartige Verpflichtung auch immer dann, wenn sich eine Veröffentlichung mit Urteil rechtskräftig als unwahr erwiesen hat. Dann würde mit Rechtskraft eines derartigen Urteils und „Nichtlöschung“ der inkriminierten Veröffentlichung im Internet neuerlich ein Entschädigungstatbestand gesetzt. Nähme man dies an, so wäre die Bestimmung über die Einziehung (Löschung – § 33 MedienG) aber hinfällig, da der Medieninhaber diesfalls ohnedies zur Löschung der inkriminierten Veröffentlichung verpflichtet wäre, um nicht ein weiteres rechtswidriges Verhalten zu setzen. (*Anmerkung: Der Antragsteller hatte die Löschung der inkriminierten Veröffentlichung auf der Website nicht beantragt.*)

Soweit die Argumentation sich allenfalls an den Ausschlussgrund und die sich daran knüpfende Judikatur zu § 6 Abs 2 Z 3a MedienG anlehnt, ist zu bemerken, dass diesfalls der Spezialfall geregelt ist, dass eine von einem anderen als dem Medieninhaber auf eine Website gestellte Information entschädigungstatbestandserfüllend ist und der Medieninhaber eben dann nicht dafür haften soll, wenn er sie zeitgerecht (nach Verständigung) löscht.

Gegenständlich besteht aber der Verdacht, dass die Antragsgegnerin durch die Veröffentlichung den Entschädigungstatbestand nach § 7b MedienG verwirklicht hat,

ohne dass ein Ausschlussgrund offenkundig anzunehmen ist. Die Antragsgegnerin bestreitet in ihrer Beschwerde auch gar nicht, dass die Veröffentlichung die Unschuldsvermutung verletzt, was bereits durch die Überschrift „hier flüchtet ein Täter nach Tankstellen-Überfall“ und das darunter veröffentlichte Lichtbild des Antragstellers nahegelegt wird. Auch in dem weiteren veröffentlichten Text ist mehrfach von „Täter“ und „Räuber“ die Rede, es besteht jedenfalls der Verdacht, dass durch die Veröffentlichung in ihrer Gesamtheit die Unschuldsvermutung verletzt wird.

Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Beschwerde vorbringt, der Ausschlussgrund des § 7b Abs 2 Z 5 MedienG (korrektes Zitat) liege offenkundig vor, ist darauf hinzuweisen, dass – jedenfalls im Rahmen der Verdachtsprüfung – nicht ersichtlich ist, warum ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit daran besteht, dass die Polizei in ihrem Fahndungersuchen eine die Unschuldsvermutung nicht wahrende Formulierung verwendet hat und die abgelichtete Person nicht als Verdächtigen oder ähnlich bezeichnete. § 7b MedienG richtet sich an den Medieninhaber, nicht jedoch an die Polizei oder andere Personen oder Institutionen, die um eine Veröffentlichung in einem Medium ersuchen. An präjudizierenden Stellungnahmen von Polizisten, amtlichen Presseaussendungen der Strafverfolgungsbehörden, etc. besteht daher nicht schon per se ein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse (*Berka in Berka u.a. MedienG3 § 7b Rz 29*). Angesichts des hohen Ranges des Rechtes auf Unschuldsvermutung überwiegt selbst bei amtlichen Quellen nicht schon per se das Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnisnahme der Äußerung (*Rami in WK<sup>2</sup> MedienG § 7b Rz 20a*). Da somit der Verdacht besteht, dass durch die gegenständliche Veröffentlichung der Entschädigungstatbestand des § 7b Abs 1 MedienG erfüllt ist (ohne dass offenkundig ein Ausschlussgrund vorliegt), wurde die Mitteilung gemäß § 8a Abs 5 MedienG zu Recht aufgetragen, sodass der Beschwerde dagegen ein Erfolg zu versagen war. Eine Streichung der Passage, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller auch den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede verwirklicht sah, wozu es angesichts des Ausschlussgrundes des § 6 Abs 2 Z 2 lit. b MedienG keine hinreichende Verdachtslage gibt, war nicht anzuordnen, zumal feststeht, dass eine kurze Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens anzuordnen war und in dieser lediglich wiedergegeben wird, welche Entschädigungstatbestände der Antragsteller dadurch verwirklicht sieht. Es hat sich nämlich insgesamt die Mitteilung darauf zu beschränken, über die Einleitung des Verfahrens zu informieren und allenfalls den Sachverhalt aus Sicht des Anklägers/Antragstellers wiederzugeben (*Heindl in Berka u.a. MedienG3 § 37 Rz 21*).

## Anmerkung

Von Thomas Höhne

Das Wesentliche an dieser Entscheidung: Die Verantwortlichkeit für Veröffentlichungen, in denen die Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden übernommen werden, bleibt beim Medium. Bedient sich die Behörde einer Formulierung, die die Unschuldsvermutung verletzt, dann darf das Medium das nicht einfach abschreiben. Es verstößt zwar nicht gegen seine journalistische Sorgfaltspflicht, wenn es der Mitteilung zwar grundsätzlich vertraut, aber, wie es das OLG so schön formuliert, „§ 7b MedienG richtet sich an den Medieninhaber, nicht jedoch an die Polizei oder andere Personen oder Institutionen, die um eine Veröffentlichung in einem Medium ersuchen“.

Als die Polizei später ihren Irrtum bemerkte, verpflichtete das das Medium allerdings nicht, die Veröffentlichung vom Netz zu nehmen. Durch die „Nichtlöschung“ wird nicht neuerlich ein Entschädigungstatbestand gesetzt, hier wird ausschließlich auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Veröffentlichung abgestellt (und nicht etwa auf die online erfolgende tägliche „Neuveröffentlichung“, die eben keine ist). Für die Löschung wurde mit der MedienGNov 2005 der § 33 neu formuliert, der die Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen einer Webseite mittels Strafurteil (Abs 1) bzw auf Antrag im selbstständigen Verfahren (Abs 2) ermöglicht.